



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

des Marktes

WACHENROTH



E-Mail: info@wachenroth.de • Internet: www.wachenroth.de • Tel.: 0 95 48 / 98 20 26-0

Jahrgang 14

Freitag, den 9. Juli 2021

Nummer 339/KW 27

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes ist
am Mittwoch, den 14.07.21 um 10 Uhr.

Erscheinungstag: **Freitag, 23.07.21**

Die Redaktion behält sich Kürzungen bzw. sinngemäße Textänderungen vor.

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo., Di., Do., Fr. von 09:00 - 12:30 Uhr

Do. zusätzl. von 15:00 - 18:00 Uhr

NUR NACH Terminvereinbarung



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Marktgemeinderates

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, den 15. Juli 2021** um 19:00 Uhr in der Ebrachtalhalle, Schulstraße 3 in Wachenroth, statt.

Tagesordnungspunkte, vor allem Bauanträge, können in den jeweiligen Sitzungen nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Markt Wachenroth eingegangen sind.

gez. Gleitsmann

Erster Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Wachenroth folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Wachenroth.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze

mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01. März 2010 außer Kraft.

Wachenroth, den 26.03.2021

gez.

Gleitsmann

Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A:

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege, Grünstreifen, von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder):

Ortsdurchfahrt Wachenroth (Staatsstraße 2260), Hauptstraße

Gruppe B:

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte):

Alle übrigen nicht unter Gruppe A fallenden Ortsstraßen

„Wenn privates Grün in Gehwege und Straßen ragt.“

Rückschnitt von überhängenden Zweigen und Sträuchern im öffentlichen Raum

Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen gemäß Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straßenverkehrsordnung (StVO)

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark, deshalb sollten sie zurückgeschnitten werden. Warum? Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährden. Ebenso verhindert Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr und führt vielfach zu Unfällen. Dies muss nicht sein! Alle Haus- und Grundstücksbesitzer informieren wir deshalb über ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ an öffentlichen Straßen und Wegen.

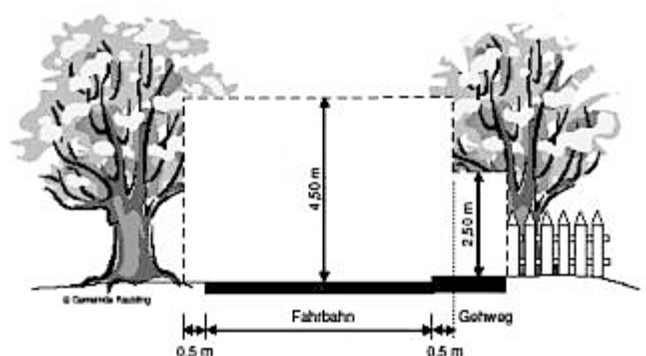
Rein vorsorglich sei diesbezüglich auch eine evtl. Schadenshaftung bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs erwähnt.

Die Verpflichtung, o.g. Anpflanzungen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, ist im Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 29 Abs. 2 geregelt: Demnach sind Anpflanzungen aller Art, „soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können“, verboten.

Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsgefährdung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) dar: Demnach ist es gemäß § 32 Abs. 1 der StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wollen wir Sie auch über das freizuhaltende sog. „Lichtraumprofil“ über Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen informieren:

Als „Lichtraumprofil“ wird eine definierte Umgrenzungslinie bezeichnet, die meist für die senkrechte Querebene eines Fahrweges bestimmt wird. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen frei und sauber gehalten werden.



Zusammenfassung zur „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“:

- a) **Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige** von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn und den Straßenbanketten freigehalten wird. Dies stellt eine Durchfahrthöhe für LKWs bzw. auch Rettungsfahrzeugen von 4,50 m sicher.
- b) **Über Geh- und Radwegen** sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 m über den Wegen auszuschneiden.

- c) **Seitlich** müssen Anpflanzungen mindestens 50 cm Abstand zum Fahrbahnrand haben: -> Schneiden Sie deshalb alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu Ihrer Grundstücksgrenze zurück. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden.
- d) **An Straßeneinmündungen und -kreuzungen** müssen Anpflanzungen aller Art gemäß BayStrWG stets so niedrig gehalten werden, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im „Sichtdreieck“ für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, gilt daher: Gibt es für Ihr Grundstück keinen Bebauungsplan, der ein individuelles Sichtdreieck vorgibt, sollte die Bepflanzung an der Grundstücksgrenze - im Bereich von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen - auf maximal 0,8 m Höhe zurückgeschnitten werden.
- e) Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, **dass Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten** nicht durch Anpflanzungen verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern ständig rechtzeitig ohne Seheinträchtigungen wahrgenommen werden können.
- f) Beachten Sie schon **vor dem Anpflanzen**, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken im Laufe der Zeit annehmen können. Halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze und entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen.
- g) Denken Sie auch an die **Sichtbarkeit Ihrer Hausnummer**: Das Hausnummern-Schild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Vor allem: Im Ernstfall kann dies für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr oder Polizei wichtig sein und Ihnen im Notfall wertvolle Zeit retten.

Bei Gefahr in Verzug kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzungen sofort zurückschneiden lassen und dem Grundstückseigentümer die Kosten in Rechnung stellen. Ist keine Gefahr in Verzug werden Sie schriftlich aufgefordert die Anpflanzungen innerhalb eines Monats ordnungsgemäß zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Vom Verbot des Naturschutzgesetzes, in der Zeit vom 1. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit, weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahme handelt.

Aus gegebenem Anlass bittet der Markt Wachenroth alle Grundstückseigentümer, die Situation des Bewuchses zum öffentlichen Straßengrund hin zu überprüfen und ggf. einen unverzüglichen Rückschnitt zu veranlassen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Rathaus-Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten sind:

Mo/Di.09:00 - 12:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
 Do09:00 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Fr..... 09:00 - 12:30 Uhr

Beim Besuch im Einwohnermeldeamt und im Standesamt ist es aber unbedingt erforderlich, vorab einen Termin zu vereinbaren!

Es empfiehlt sich aber auch für alle anderen Sachgebiete vorab einen Termin zu vereinbaren um Wartezeiten und Ansammlungen zu vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Während Ihres Aufenthalts im Rathaus sind die allgemeinbekannten Hygienemaßnahmen zu beachten. Wir empfehlen zudem das Tragen einer FFP2-Maske - auch zu Ihrem eigenen Schutz - sowie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Stellenausschreibung

Der Markt Wachenroth (2.200 Einwohner), Landkreis Erlangen-Höchststadt, sucht zum 01.09.2021 oder nach Absprache gerne zu einem früheren Zeitpunkt

**staatl. anerkannte Erzieher/innen (m/w/d)
als Gruppenleitung**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37,5 h für die gemeindlichen Kindertagesstätten Villa Kunterbunt, Wachenroth und Kleine Strolche, Weingartsgreuth.

Die Einstellung für die Kindertagesstätte Kleine Strolche, Weingartsgreuth, erfolgt befristet im Rahmen einer Mutter-schaftsvertretung wegen Beschäftigungsverbot und einer ggf. anschließenden Elternzeit.

Je nach Einsatzgebiet wären Erfahrungen im Krippenbereich oder Kindergartenbereich erwünscht.

Die Vergütung erfolgt entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung nach den einschlägigen Bestimmungen des TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ab sofort an den Markt Wachenroth, Hauptstr. 23, 96193 Wachenroth.

Für weitere Informationen stehen Ihnen der 1. Bürgermeister Friedrich Gleitsmann, Tel.: 09548/982026-10, die Geschäftsleitung Tel.: 09548/982026-16 oder die Einrichtungsleitung Fr. Schütze Tel.: 09548/368 oder 09548/1050 gerne zur Verfügung



Gemeindenachrichten

Hilfe für Familie

Am 08. Juni 2021 wurde unsere Familie Karp aus Wachenroth vom auftretenden Unwetter äußerst böse überrascht.

Die komplette Wohnung wurde überflutet und sämtliches Mobiliar zerstört bzw. unbrauchbar gemacht.

Aufgrund der vielen Anfragen nach der Bankverbindung veröffentlichen wir gerne nochmal das Spendenkonto:

Spendenkonto „Hilfe für Familie Karp“

IBAN: DE 38 77069091 0500 413763

BIC: GENODEF1SED

bei der Raiffeisenbank Ebrachgrund e.G.

Gez.

Friedrich Gleitsmann

1.Bürgermeister

Werde Wahlhelfer

- Wann? Am Sonntag, 26.09.2021 (Bundestagswahl)
 Wo? In unseren Wahlräumen in Wachenroth oder Weingartsgreuth
 Wer? Jeder ab 18 Jahren und mit Wahlberechtigung kann Wahlhelfer werden
 Warum? Um Teil der Demokratie zu sein, Erfrischungsgeld gibt es obendrauf
 Wie? Bei Interesse wenden Sie sich per Mail an wahlen@wachenroth.de oder telefonisch an Fr. Götze (09548/982026-11)

Sie benötigen keine Vorkenntnisse, der Wahltag wird in zwei Schichten eingeteilt.

Wir freuen uns auf Ihre tatkräftige Unterstützung!

Bericht zur Sitzung des Marktgemeinderates am 17.06.21

Bei dieser Sitzung bestimmten wieder Bauanfragen und Anträge den Schwerpunkt der Beratungen.

Nach der Genehmigung der Niederschrift der Öffentlichen Sitzung vom 20.05.2021 wurde im folgenden Unterpunkt die Bekanntgabe der Ergebnisse aus letzter nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall des Geheimhaltungsgrundes bekanntgegeben.

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der gemeindlichen Kitas wurde als Tagesordnungspunkt zurückgestellt, da noch etwaige Umformulierungen notwendig sind bzw. Sachverhalte deutlicher dargestellt werden müssen.

TOP 3 umfasste Bauangelegenheiten von TOP 3.1 bis 3.9. Wohnhausumbauten, Neubauten, Einfriedungen, Garagenüberdachungen in den Ortsteilen Wachenroth, Volkersdorf und Oberalbach. Diese galt es zu diskutieren, erörtern und zu beschließen.

Der Markt Mühlhausen überplant den Bebauungsplan „Schleifäcker“ im Ortsteil Schirnisdorf. Hierzu wird vom Markt Wachenroth eine Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes beantragt. Da keine gemeindlichen Belange davon betroffen sind, wurden keine Bedenken geäußert.

Ebenso die Stadt Schlüsselfeld mit der 2. Änderung des „Gewerbegebiet Elsendorf“, auch hier wurden keine Bedenken geäußert und zugestimmt. Geschäftsleiter Jürgen Reingruber gab bekannt, dass der Markt Wachenroth das Projekt „Digitales Rathaus“ forcieren und umsetzen wird. Dadurch können digital viele Formulare wie z.B. Wohnungsgeberbestätigungen, Negativzeugnisse, Fischereischeine, Personenukunden etc. online beantragt werden und so Wege zum Rathaus eingespart werden. Die Kosten für diese Umstellungen belaufen sich auf 12.019,00 €, welche vom Freistaat mit rd. 80% gefördert werden. Die restliche, beim Markt verbleibende Summe von 2.403,80€, ist bereits im Haushalt berücksichtigt. Diskutiert wurde noch auf Anfrage eines Gemeinderates auf Sinnhaftigkeit dieser Einrichtung eines verbesserten Onlineportals für diverse Anträge. Bürgermeister und Verwaltung sprachen sich nach Erfahrungen jedoch für diese Aufwertung der übrigens neu gestalteten Homepage aus. Die Nachfrage ist bereits jetzt, bei wenigen zur Verfügung stehenden Formularanträgen nicht unerheblich.

Bei Informationen wurde noch bekannt gegeben, dass die Kronensaal GbR ihren Pachtvertrag mit der Marktgemeinde fristgerecht zum 31.12.2021 beenden wird. Leider ist es aus Sicht der GbR immer schwieriger, das Ganze personell zu stemmen. Der Bürgermeister und auch der Marktgemeinderat fanden nur lobende Worte für das freiwillige, ehrenamtliche Engagement der GbR für die Allgemeinheit. Unzählige freiwillige Stunden wurden von der Saalgemeinschaft investiert, um zum absoluten Gelingen vieler, wunderbarer Veranstaltungen beizutragen. Gleichzeitig hofft man seitens der Gemeinde auf eine Fortführung des Ganzen, vielleicht durch ein sich neu findendes Kronensaal-Team.

Ebenso informierte der Bürgermeister über das katastrophale Unwetter vom 08.06.2021. Für die Familie Karp, welche durch die Flut ihre komplette Wohnung verloren hat, habe man ein Spendenkonto bei der Raiffeisenbank eingerichtet. Ebenso gilt der Dank den Freiwilligen Feuerwehren und helfenden Händen vieler Nachbarn.

Den Vorschlag der Ökologischen Aufwertung von Grünflächen innerhalb der Ortschaft Wachenroth zwischen Geh- und Radweg Volkersdorf und St 2260 am Ortsausgang Richtung Volkersdorf steht der Markt Wachenroth äußerst skeptisch gegenüber. Schließlich pflege man auf Gemeindekosten diese Fläche u.a. auch mit Blühflächen, um eine Aufwertung seitens der Gemeinde vorzunehmen. Der Marktgemeinderat äußert Unverständnis, weil Richtung Volkersdorf viel Fläche im Eigentum des Freistaates liegt, um ökologisch aufzuwerten.

Zuletzt wurde informiert, dass im Bereich Weingartsgreuth, von Buchfeld kommend, Geschwindigkeitsmessungen durch die Polizei vorgenommen werden. Diese erfolgen sporadisch.

Im Anschluss folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

gezeichnet

F. Gleitsmann - 1. Bürgermeister

Spende Blut – Rette Leben

Der nächste Blutspendetermin ist am

Montag, den 02.08.2021

von 17:00 bis 20:00 Uhr

in der Ebrachthalhalle.

Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten! Ebenso bitten wir Sie, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt ihren Blutspenderpass mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Falls bis dorthin wieder Vereinssport in der Halle stattfinden sollte, müsste an diesem Nachmittag/Abend der Montagssport ausfallen.

Ferienpässe

Es sind wieder Ferienpässe für 2021 in der Gemeindeverwaltung abholbereit.

Sie können während der Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt für 5 € erworben werden. Bitte vorher anrufen zwecks Terminvergabe.

Endlich ist es soweit: Wir haben eine neue Homepage!



Wir haben unsere Homepage komplett überarbeitet und jetzt ist es soweit, sie ist online.

Ab sofort präsentiert sich der Markt Wachenroth in einem modernen, neuen Gewand. Neben optischen Anpassungen und einer aktuellen Technik ist unsere neue Homepage auch viel nutzerfreundlicher geworden. Egal ob vom PC, Laptop, Tablet oder Smartphone aus, unsere Homepage ist jetzt responsive.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Erkunden und Entdecken unserer neuen Homepage.

Für Anregungen und Kritik sind wir selbstverständlich offen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Wir gratulieren:



Frau Barbara Braun, geb. Hartmann
Hauptstr. 17, 96193 Wachenroth
geb. am 15.07.1944
zum 77. Geburtstag

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung:

Leider dürfen nur noch die Geburtstage veröffentlicht werden, von denen eine schriftliche Erlaubnis vorliegt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Rathaus.

Familiennachrichten:

Geburt:

am 04.06.2021 in Bamberg

Lara Sophie Derrer

Eltern: Toni Georg Derrer und Nadine Anja, geb. Leuthner, Horbach 41, 96193 Wachenroth

am 07.06.2021 in Bamberg

Lennard Dreßel

Eltern: Patrick Manuel Dreßel und Sillina, geb. Höps, Reumannswind 14, 96193 Wachenroth

Abfuhrtermine:

Restmüll-/Biotonne	Montag, 12.07.21
Restmüllcontainer 1,1 cbm	Mittwoch, 14.07.21
Papiert./gelb.Sack/Papiercont.	Donnerstag, 05.08.21

Bitte beachten Sie, dass alle Abfuhrgefäße ab 6:00 Uhr früh bereitstehen müssen!!

Es kann immer wieder mal vorkommen, dass sich die Abfuhrzeiten in den einzelnen Straßen ändern. Auch wird darum gebeten, die „Gelben Säcke“ **nicht an die Papiertonne zu hängen** oder anzulehnen.

Regelungen für die Nutzung der Ebrachtalhalle ab 07.06.2021:

I. Organisatorisches:

1. Für die Ebrachtalhalle gilt die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
2. Den Hallennutzern bzw. Übungsleitern wird die Verantwortung für die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen übertragen.
3. Die Hallennutzer kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
4. Soweit gemäß BayIfMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in der Ebrachtalhalle die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gem. BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

II. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

1. Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich der Ebrachtalhalle sich aufhaltenden Personen ist auf 20 festgelegt, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. In der Kegelbahn sind aufgrund der Größe max. 8 Personen zulässig.
2. Folgende Personen haben keinen Zutritt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
3. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich einschl. Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Ebrachtalhalle zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
4. Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen, siehe BayIfSMV.
5. Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Auf die regelmäßige Händehygiene wird hingewiesen.
6. Die Umkleiden dürfen unter Einhaltung der Mindestabstände genutzt werden, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zulässt.
7. Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über die Oberfenster ist zu achten.
8. Die regelmäßige Reinigung durch das Gemeindepersonal wird sichergestellt. Für Gegenstände, die während des Sports berührt werden, ist eine desinfizierende Reinigung durch den Übungsleiter vorzunehmen.

9. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

III. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

1. Der Übungsleiter ist über die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informiert und entscheidet über die Zugangsberechtigung.
2. Der Übungsleiter informiert die Teilnehmer über die Sportart
3. Beim Betreten und/oder Verlassen der Sportstätte sind Warteschlangen zu vermeiden.
4. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gem. BayIfSMV durchzuführen.
5. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
6. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Antenne Steigerwald

Das neue Webradio für die Region geht ab 1. August 2021 auf Sendung.

„Aus der Region, für die Region“ ist das Motto des Senders. Das etwas andere Radio für unseren ländlichen und einmalig schönen Landstrich.

Der Sender will Infos aus den Gemeinden, der Wirtschaft, dem Tourismus, den Verbänden und Vereinen unmittelbar zu den Steigerwald-Bewohner*innen bringen. Auf diese Weise soll ein Netz des Miteinanders geschaffen und unsere Region als Konsequenz gestärkt werden - für mehr individuelle Lebensqualität vor Ort!

Roland Greger, Betreiber des Senders:

„Wir sind keine Plattform für politische oder andere regionale Konflikte. Wir wollen nicht spalten, sondern vereinen!“

Ziel ist es, zu unterhalten und zu informieren. Die Steigerwälder*innen sollen unkompliziert mitmachen können.

Auch die Wirtschaft, speziell kleine Unternehmen, sollen in dem Sender ein Sprachrohr für ihre Tätigkeiten finden: Kostenlose redaktionelle Beiträge und Radiowerbung gibt es auch für Kleinstbudgets.

Die Region soll zusammenwachsen und sich gegenseitig stärken.

Hören können Sie das Radio auf www.antenne-steigerwald.de und nach und nach auf allen gängigen Radio-Apps und internetfähigen Radiogeräten.

Vorschläge, Anregungen oder Fragen bitte an info@antenne-steigerwald.de senden.



Vereine und Verbände

Veranstaltungen im Juli 2021:

Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist weiterhin untersagt.

Bitte beachten Sie hierzu die Pressemitteilungen der Bayerischen Staatsregierung/des Landkreises Erlangen-Höchststadt.

Die aktuellen Inzidenzwerte in ERH sowie die Aufteilung der Fälle nach den Orten finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen unter: <https://www.erlangen-hoechststadt.de/aktuelles/meldungen/aktuelles-zum-coronavirus/>

FFW Wachenroth

Übungs- und Veranstaltungstermine Juli 2021:

Mo 05.07.21	Zugübung	Beginn: 19.00 Uhr
Mi 07.07.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
Mo 12.07.21	Zugübung	Beginn: 19.00 Uhr
Mi 14.07.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
Mo 19.07.21	Zugübung	Beginn: 19.00 Uhr
Mi 21.07.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
Mo 26.07.21	Zugübung	Beginn: 19.00 Uhr
Mi 28.07.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr

Aktuell sind Präsenzveranstaltungen möglich.

Die Einladung kommt per What's App da dann die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Das Thema ist bei der Zugübung immer 2 Wochen das gleiche.

Der Einsatzdienst bei Alarmierung findet statt!

FFW Weingartsgreuth

Kameradschaftsabend/Technischer Dienst

Der nächste Kameradschaftsabend findet am Samstag, den 10. Juli 2021 statt. Wir treffen uns ab 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus. Hierzu sind auch nicht Feuerwehrleute recht herzlich eingeladen. Vor dem Kameradschaftsabend um 18:30 Uhr ist eine Stunde technischer Dienst.

Übungsbetrieb/Termine

Die nächsten Übungstermine sind:

Fr. 30. Juli	19:00 Uhr
So. 29. August	10:00 Uhr
Fr. 24. September	19:00 Uhr

Gerne können sich Interessierte über die neu eingerichtete email: kommandant@ff-weingartsgreuth.de informieren.

Der nächste Probealarm ist am Samstag, den 2. Oktober um 13:15 Uhr.

Die nächste Gruppenführer-Besprechung ist am Donnerstag, den 7. Oktober um 20:00 Uhr.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.ff-weingartsgreuth.de



FSV Weingartsgreuth

Männerfitness

Die Männerfitness hat wieder am 28.06.21 gestartet. Unter fachkundiger Leitung trainieren wir Beweglichkeit und Fitness jeden Montag von 20:00 - 21:00 Uhr in der Ebrachtalhalle. Nähere Infos bei Klaus Endres unter 09548/8361 oder 0171/9348432 (auch WhatsApp). Neueinsteiger sind jederzeit willkommen, ebenso bei der Damengymnastikgruppe mittwochs ab 19:00 Uhr.

Aktuelles vom FSV erfahren Sie auch auf unserer Homepage <http://www.fsv-weingartsgreuth.de>

Landbabys Wachenroth

Die Landbabies treffen sich wieder

Die nächsten Termine sind der 08.07.2021 von 09:00 - 10:30 Uhr mit dem Thema „Fragen zum Thema Erste Hilfe am Kind“.

Der nächste Termin ist dann der 22.07.2021 von 09:00-10:30 Uhr mit dem Thema „Sonnenschutz und Sonnencreme für die Kleinen“ - Thema in Kooperation mit der Paracelsus Apotheke.

Es kann weiterhin in Präsenz stattfinden, es müssen sich alle anmelden unter: Sindy.Brantz@gmx.de oder 0151/59442602.

Anzeigenservice wird bei uns
ganz **G R O S S** geschrieben!



SV Wachenroth

Vereinsheim

!!! Achtung Achtung !!!

Wir sind wieder für EUCH da.

Ab sofort wieder jeden Mittwoch ab 17.00 Biergartenbetrieb am Sportgelände des SV Wachenroth.

Gerne kann unter 0151/46601676 vorbestellt, reserviert oder weiterhin auch zum Abholen bestellt werden.

07.07.21	Leberkäs mit Ei und Kartoffelsalat	5,50 €
14.07.21	Blaue Zipfel	4,00 €
21.07.21	Brotzeitplatte	5,00 €
28.07.21	Strammer Max	4,00 €

Das Küchenteam des SV Wachenroth freut sich auf Euch

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am 17.07.2021 um 18.00 Uhr im Sportheim (bei gutem Wetter draußen) des SV Wachenroth

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Vorstandes
4. Berichte der Abteilungsleiter
5. Bericht des Kassiers
6. Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
7. Wahlen
8. Wünsche und Anträge

Auf euer zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

SV Wachenroth

Gerhard Girlich

Aktuelles auch unter www.svwachenroth.de



Kindertagesnachrichten



Reisen, sparen, spenden mit Schulengel.de!

Vorfriede ist die schönste Freude!

Sommer, Palmen, Sonnenschein - nur mit Schulengel kann es noch schöner sein!



Unser großes Reise-Special bietet neben tollen Rabatten natürlich auch attraktive Prämien für Ihre Wunsch-Einrichtung! Entdecken Sie bei unseren Urlaubs-Partnershops die schönsten Reiseziele zu

absoluten Frühbucker-Schnäppchen!

JETZT BUCHEN, SPAREN UND VORFREUEN und gleichzeitig unsere Kindertagesstätten Villa Kunterbunt und Kleine Strolche unterstützen, und das ohne Registrierung!

Schauen Sie doch gleich mal bei www.schulengel.de vorbei, unter „Einrichtungen“ können Sie die gewünschte Kindertagesstätte auswählen, dann nur noch auf „Unterstützen“ drücken und schon kann man anfangen zu shoppen!

Es ist genug **Brot**
für alle da
... wenn wir miteinander teilen

für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50



Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarramt St. Gertrud Wachenroth

Tel. 09548/347

homepage: <http://www.pfarrei-st-gertrud-wachenroth.de/>

Bürozeiten Pfarrbüro:

Dienstags von 16:00 - 19:00 Uhr

donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr

Pfarradministrator: Padre Gabriel Ramos-Valiente

priv. Tel. 09552/1672

Gottesdienste St. Gertrud Wachenroth

Samstag, 10.07.21

18.00 Uhr **VAM**/Gottesdienst

Sonntag, 11.07.21

10.00 Uhr Gottesdienst

11.00 Uhr Tauffeier von Elias Pflaum

Samstag, 17.07.21

18.00 Uhr **VAM**/Gottesdienst

Sonntag, 18.07.21 **Weißer Sonntag**

09.00 Uhr Erstkommuniongottesdienst

10.45 Uhr Erstkommuniongottesdienst

Samstag, 24.07.21

18.00 Uhr **VAM**/Gottesdienst

Erstkommunionkinder 2021 - 18.07.21 - Wachenroth

Bauer Elay, Beßler Lara, Bickel Jonas, Ebersberger Emilian, Gleitsmann Linus, Hämmer Leonie, Koch Jannik, Kufel Olivia, Sapina Ema, Schilk Josie, Schüpferling Max, Variesan Celine

bereits am 11.04.21 hatten Erstkommunion:

Baumgärtner Matteo, Gogolok Lena, Häupler Leni und Malzer Miriam

Bürozeiten Pfarrbüro:

Donnerstags, von 09.00 – 12.00 Uhr und

Dienstags, von 16.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 347

Evang.-Luth. Pfarramt Mühlhausen



KG Schloßkirche Weingartsgreuth

Telefon 09548-206

Telefax 09548-981450

email: pfarramt.muehlhausen@elkb.de

www.muehlhausen-evangelisch.de

Pfarrerinnen Kathrin Seeliger (Montags frei)

Sekretärin: Margit Zöschg

Telefonzeiten im Pfarramt: Di. - Fr. v. 10 - 12 Uhr

Unsere Gottesdienste:

Donnerstag, 8. Juli

20:00 Abendgebet mit Taizemusik und besinnlichen Texten in der Kirche Mühlhausen

Samstag, 10. Juli

11:30 Trauung Larissa Matthes und Florian Franz in Weingartsgreuth

6. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juli

10:15 Gottesdienst im Freien mit Taufe Anna McIntoh im Schlossgarten Weingartsgreuth mit Kinderstation. Nach dem Gottesdienst stellt Detlef von Witzleben die Pläne für die Friedhofserweiterung im Schlosshof vor.

7. Sonntag nach Trinitatis, 18. Juli

10:15 Gottesdienst im Freien auf der Lutherhöhe Mühlhausen mit Kinderstation, es sind einige Sitzgelegenheiten vorhanden, gerne können Sie sich eine eigene Sitzmöglichkeiten mitbringen.

11:30 Taufe Hendrik Haas

Samstag, 24. Juli

14:00 Taufe Finnly Mack in Mühlhausen

8. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juli

10:15 Gottesdienst im Freien im Schlossgarten Weingartsgreuth mit Kinderstation

Donnerstag, 22. Juli

Seniorenachmittag auf dem Horbacher Keller

SommerKirchenKino vom 25.7. – 27.07.2021 in der Kirche Mühlhausen

25.07., 19:30 Zoomania

26.07., 19:30 25 km/h

27.07., 17:00 Paddington (für Kinder)

Einlass jeweils 30 Minuten vor Filmbeginn, sofern es die Richtlinien zulassen, werden Popcorn, Slush Ice und Getränke angeboten! Bitte Maske nicht vergessen

CVJM Mühlhausen e.V.

Fit im Kopf

Dienstag, 5. Juli, 14:30 Uhr (Einlass ab 14:00 Uhr)

Wir machen leichte Übungen für das Gedächtnis, Memory und vieles mehr.

Wer Lust und Laune hat, schaut einfach mal vorbei!

Weitere Informationen unter 09551/788.

Gottesdienst

Jeden Sonntag um 17.00 Uhr mit Kindergottesdienst und Übertragung in den Eltern-Kind-Bereich für Eltern mit Kleinkindern.

Informationen zum Hygienekonzept sowie weitere Informationen unter 09548-6055 oder www.cvjm-muehlhausen.de



Sonstige Mitteilungen

Apotheken-Notdienst in Höchststadt, Schlüsselfeld und Umgebung

09. - 15.07. Storch-Apotheke, Uehlfeld, Tel. 09163/1221
16. - 22.07. Adler-Apotheke, Dachsbach, Tel. 09163/997077
10. + 21.07. Apotheke Ebrach, Tel. 09553/505
12. + 23.07. Markt-Apotheke, Burghaslach, Tel. 09552/214
14. + 25.07. Vitalo-Apotheke, Schlüsselfeld, Tel. 09552/7665

Wenn Sie unterwegs sind, können Sie unter <https://www.aponet.de/service/apotheke-finden.html> die aktuell geöffnete Apotheke finden.

Die Information über die Notdienste der Apotheken ist unverbindlich, da sich die Notdienste sehr kurzfristig ändern können. Die Gemeinde kann keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.

Auch übers Internet und per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln: Nach Anruf der Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer 0800 00 22 8 33 aus dem deutschen Festnetz.

Zahnärztlicher Notdienst

Herzogenaurach/Höchststadt

oder unter www.notdienst-zahn.de

10./11.07. ZA Martin Sommerer, Hauptstr. 25,
91074 Herzogenaurach, Tel. 09132/8070

17./18.07. ZÄ Sabine Stünzendörfer, Am Zobelstein 29,
91334 Hemhofen, Tel. 09195/2535

- unter Vorbehalt -

Bereitschaftspraxis Burgebrach

im Ärztehaus neben der Steigerwaldklinik Burgebrach,
Am Eichelberg 1

Sprechzeiten für Patienten

OHNE Corona-Infektsymptome

(Voranmeldung ist nicht notwendig):

Mittwochs:	17:00 - 18:30 Uhr
Freitags:	18:00 - 19:30 Uhr
Sa./So./Feiertags:	09:00 - 11:30 Uhr und 16:00 - 18:30 Uhr

Patienten, die an Infekt-Symptomen (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Erbrechen, Durchfall, Geschmacksstörungen) leiden, sind dringend gebeten, vor Aufsuchen der Bereitschaftspraxis telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter Tel. 09548/88888.

In der Bereitschaftspraxis werden weiterhin **keine** Corona-Tests durchgeführt. Patienten mit Verdacht auf eine Corona-Infektion sind aufgerufen, sich an den KV-Bereitschaftsdienst mit der Nummer **116117** oder an ihren Hausarzt bzw. Hausärztin zu wenden.

Aufruf zur Gastfamiliensuche:

Internationaler Schüleraustausch · Hoppla, trotz Corona?

Ja, wir und unsere Partnerorganisation in Chile garantieren Ihnen, dass nur in einer gesicherten Ausgangssituation Schüler*innen nach Deutschland einreisen werden.

Die Jugendlichen werden geimpft sein. Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten.

Der Schulbesuch ist Teil des Programms.

Chile

Familienaufenthalt: 15. Januar bis 25. Februar 2022

Deutsche Schule, Valdivia

40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

Unsere Austauschprogramme basieren auf Gegenseitigkeit.

Ein Auslandsaufenthalt in Chile ist im Sommer 2022 möglich, abhängig von der dann herrschenden Pandemielage.

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 - 23729-13, Fax 0711 - 23729-31,

schueler@schwaben-international.de

<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

Sensenkurs

am 08.07. von 18:00-20:00 Uhr

Lernen Sie die alte Kulturtechnik „Mähen mit der Handsense“ kennen und schätzen!

Mit dieser Arbeitsweise können Sie nahezu lautlos, ohne Benzin oder Energie zu verbrauchen ihre Wiese mähen. Wir besprechen Grundlagen und Werkzeug sowie verschiedene Wiesentypen.

Bitte bringen Sie Ihre eigene Sense mit, falls vorhanden! Wenn Sie keine eigene Sense haben, steht eine begrenzte Anzahl an Leihgeräten zur Verfügung. Geben Sie deshalb bitte bei der Anmeldung an, ob Sie eigenes Werkzeug zum Kurs mitbringen und Ihre Körpergröße, um das entsprechende Leihgerät vorzubereiten.

Sie werden begeistert sein, wie beschwingt und kräftesparend die Mahd mit der Handsense sein kann!

Wir bitten Sie um wetterangepasste Kleidung und GESCHLOSSENE Schuhe, wenn möglich, Sicherheitsschuhe. Teilnehmer in offenen Schuhen können leider nicht in der Praxis unterwiesen werden.

Treffpunkt am Eingang zur Lias-Grube an der Übersichtstafel Gelbbauchunke, evtl. dann Weiterfahrt zur Streuobstwiese in Weigelshofen.

Referentin: Christine Berner, Natur- und Landschaftspflegerin

Kosten: 10,00 EUR

Sensen- und Dengelkurs am 24.07. von 9:00-14:00 Uhr

Die Handsense ist das älteste und effizienteste Werkzeug für die Wiesenmahd. Wer vom Sensenfieber erfasst wird, lässt jeden Rasenmäher stehen!

Im Kurs lernen wir die Grundtechniken der Sensenmahd kennen und bekommen eine Einführung in das sog. „Dengeln“, die wichtigste Wartungsarbeit bei der Handsense. In einem theoretischen Block werden alle wichtigen Grundlagen vermittelt, danach geht es in die Praxis auf eine Obstwiese in Weigelshofen.

Bitte bringen Sie Ihre eigene Sense mit, falls vorhanden! Wenn Sie keine eigene Sense haben, steht eine begrenzte Anzahl an Leihgeräten zur Verfügung. Geben Sie deshalb bitte bei der Anmeldung an, ob Sie eigenes Werkzeug zum Kurs mitbringen und Ihre Körpergröße, um das entsprechende Leihgerät vorzubereiten.

Wir bitten Sie um wetterangepasste Kleidung und GESCHLOSSENE Schuhe, wenn möglich, Sicherheitsschuhe. Teilnehmer in offenen Schuhen können leider nicht in der Praxis unterwiesen werden. Bitte außerdem eigene Verpflegung mitbringen.

Referentin: Christine Berner, Natur- und Landschaftspflegerin

Kosten: 20,00 EUR

Eine vorherige Anmeldung für die begrenzten Plätze ist jeweils erforderlich. Sie können sich über unsere Webseite www.umweltstation-liasgrube.de, per Mail info@umweltstation-liasgrube.de oder per Telefon 09545 950399 für die Veranstaltungen anmelden. Bitte beachten Sie außerdem: Es gelten immer die jeweils aktuellen Hygienemaßnahmen sowie Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bzw. auch im Freien, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Malwettbewerb „Wilder Steigerwald“ für Kinder und Jugendliche

Scheinfeld, 28. Juni 2021 - Zur Feier seines 50-jährigen Bestehens veranstaltet der Naturpark Steigerwald einen Malwettbewerb für Kinder und Jugendliche. Zum Thema „Wilder Steigerwald - Mein liebstes Wildtier aus dem Naturpark“ dürfen junge Künstler*innen zwischen 4 und 14 Jahren kreativ werden.

Im Naturpark Steigerwald fühlen sich ganz unterschiedliche Tiere zu Hause: vom Halsbandschnäpper in den höchsten Baumwipfeln bis zum Regenwurm unter den Wiesen im Talgrund, von der wärmeliebenden Zauneidechse an der Weinbergsmauer bis zum Feuersalamander im feuchten Schluchtwald, vom behäbigen Biber bis zum luftig-leicht dahinflatternden Schmetterling...

Die Jüngsten in der Region Steigerwald rufen die Naturpark-Ranger nun auf, ihr wildes Lieblingstier aus dem Naturpark zu malen.

Die eingesandten tierischen Kunstwerke werden von einer Jury prämiert und im Rahmen des Scheinfelder Holztages am 17. Oktober ausgestellt. Den Teilnehmern winken attraktive Gewinne u.a. vom Baumwipfelpfad Steigerwald, dem Fränkischen Freilandmuseum Bad Windsheim, dem UBiz Oberschleichach und den Naturpark-Rangern selbst.

„Wir Naturpark-Ranger sind schon sehr gespannt auf die Tierbilder der jungen Künstlerinnen und Künstler aus der Region Steigerwald. Dank unserer Partner gibt es tolle Preise zu gewinnen. Wir drücken die Daumen“, berichtet Verena Kritikos vom Naturpark Steigerwald.

Malwettbewerb des Naturparks Steigerwald - Das Wichtigste in Kürze:

Thema: Wilder Steigerwald - Mein liebstes Wildtier aus dem Naturpark

Teilnehmer: Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 14 Jahren

Format: DIN A4

Einsenden: mit ausgefülltem Teilnahmebogen an Naturpark Steigerwald e.V., Hauptstraße 1, 91443 Scheinfeld

Einsendeschluss: 30. September 2021

Informationen + Teilnahmebogen:

online unter: www.steigerwald-naturpark.de/erleben/malwettbewerb/

Kontakt:

Naturpark Steigerwald e.V., Hauptstraße 1, 91443 Scheinfeld
Telefon 09161/92-1520

info@steigerwald-naturpark.de

www.steigerwald-naturpark.de,

www.facebook.com/Naturpark.Steigerwald



Aus dem Landratsamt

Pflichtumtausch: Papierführerscheine der Geburtsjahrgänge 1953–1958 bis spätestens 19.01.2022 in Kartenführerschein tauschen

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Weil das so viele Führerscheine betrifft, findet der Pflichtumtausch gestaffelt bis 2033 statt. Aktuell müssen die Geburtsjahrgänge 1953–1958, die einen rosa oder grauen Papierführerschein besitzen, den Führerschein tauschen.

Die Führerscheinstelle des Landkreises geht von ca. 8.500 Führerscheinen aus, die getauscht werden müssen. Daher ruft sie alle Betroffenen auf, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen. Das Formular dafür gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>.

Den ausgefüllten Antrag mit Kontrollblatt für Bild und Unterschrift reichen Betroffene bitte mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild und einer Kopie von Ausweis und Führerschein (jeweils Vorder- und Rückseite) bevorzugt per Post bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, ein. Für den Umtausch fallen im Regelfall Gebühren von 25,30 € an – hierüber erhalten Sie eine Kostenrechnung. Sobald der neue Führerschein vorliegt, erhalten Sie per Post eine Abholbenachrichtigung. Die Bearbeitungszeit hängt vom Antragsaufkommen und den Lieferzeiten der Bundesdruckerei ab. Derzeit dauert es im Regelfall 4–6 Wochen.

Weitere Informationen zum Führerscheinplichtumtausch, insbesondere zu den Umtauschfristen der übrigen Geburtsjahrgänge, bzw. unbefristeten EU-Kartenführerscheine, erhalten Sie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/umtausch-in-eu-kartenfuhrerschein/>. Ein Infoflyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchststadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19.01.2022 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

81.5651.077

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 09.04.2019

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 08.05.2019

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 02.04.2020

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 09 vom 28.02.2019) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit Wirkung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 09.04.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 15 vom 11.04.2019) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit Wirkung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 08.05.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 20 vom 16.05.2019) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit Wirkung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 02.04.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 15 vom 09.04.2020) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit Wirkung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchststadt, Schlossberg 10 in 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer 4 eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen abrufbar.

Höchstadt a. d. Aisch, 23.06.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch
gez.

Dr. Susanne Oswald, Abteilungsleiterin

Aus den Nachbargemeinden

Loschedder Kellerfest 2021 – Kellerfest daham 2.0

Wir bringen das Kellerfest wieder zu Euch nach Hause. Seid dabei am **Samstag 24. Juli 2021!**

Wir bieten leckere Käse-, Schinken- und Kellerplatten, den uralten Kellerweck, Backstakäs oder Stadtwurst mit Musik und natürlich frische Küchle.

Dazu ein kühles TSV-Seidla im Six-Pack oder einen Long Island Ice Tea.

Die Auslieferung erfolgt am 24. Juli 2021 ab 16.30 Uhr. Im Umkreis von 15km ist die Lieferung kostenfrei.

Bestellungen (bitte schriftlich) können bis zum 18. Juli 2021 abgegeben werden bei:

Jacqueline Kropf, Mobil: 0171 5647507,

E-Mail: kellerfest.tsv@lonnerstadt.de

Den Bestellschein mit allen Infos findet Ihr auf der Homepage unter www.tsv.lonnerstadt.de!

Impressum

**Amts- und Mitteilungsblatt
des Marktes Wachenroth**

Das Amts- und Mitteilungsblatt erscheint vierzehntäglich donnerstags in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister des Marktes Wachenroth, Friedrich Gleitsmann,
Hauptstr. 23, 96193 Wachenroth
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Jedes Stück zählt!
Mit Ihrer Unterstützung können wir eine Menge bewegen.
„Brot für die Welt“ setzt sich für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ein. Sie können helfen!

Brot für die Welt

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50



www.schunder-bestattungen.de

96138 Burgebrach

Würzburger Str. 2 • Tel. 095 46 - 60 66

**SCHUNDER**
BESTATTUNGEN**LINUS WITTICH.**
Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung	
- Blätter A – M	-40
- Blätter N – Z	-27
reklamation@wittich-forchheim.de	
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie
auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr

**Das Brot
von NEBENAN.
Ihr nächster Job
NEBENAN.**

© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht –
finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob –
alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess –
ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post


jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe



Lebensretter
 Sie für Ihr Patenkind.
 Ihr Patenkind für seine Welt.
 Eine Patenschaft bewegt.
 Werden Sie Pate!
 Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
 ggf. abweichender Mobilfunktarif)
www.kindernothilfe.de



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Claudia Kern

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Mobil: 0177 9159865
c.kern@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Ihr Immobilienexperte in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man reden! Telefon: 0951 96 86 51-13
e.baum@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Erwin Baum
 Immobilienmakler

GARANT
 IMMOBILIEN

Diese Preise sind der Wahnsinn!

Jetzt **günstig** online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

 **LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Mein Traumurlaub
 an der
Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

 **039932 825201**

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE